Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft

Rheinland-Pfalz

// Geschäftsstelle //

Martinsstr. 17
55116 Mainz
Tel.: 06131 28988-0
Fax: 06131 28988-80
gew@gew-rlp.de

www.gew-rlp.de
www.facebook.com/GEW.RLP
twitter.com/gew_rlp

GEW Rheinland-Pfalz • Martinsstraße 17 • 55116 Mainz

September 2022

An unsere Mitglieder
in Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes

Die Redaktionsverhandlungen sind abgeschlossen –
endlich Klarheit zur Umsetzung des Tarifabschlusses

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

nachdem zwei Verhandlungsrunden zur Umsetzung des Tarifabschlusses vom 18. Mai keine Einigung zur redaktionellen Umsetzung der gefassten Beschlüsse brachten, ist dies am 30. August endlich gelungen.

Die wichtigsten Ergebnisse hieraus sind:

- Die Regenerationstage kommen schon 2022;
- Bei der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der Beschäftigten zu berücksichtigen;
- Die Zulagen werden rückwirkend zum 1. Juli 2022 gezahlt;
- Die Umwandlung der Zulagen in weitere Regenerationstage ist erst ab 2023 möglich;
- Weitere Tätigkeitsmerkmale ermöglichen Höhergruppierungen;
- Die Leitungseingruppierung orientiert sich jetzt an der Belegung des ganzen Jahres;
- Die Stufenlaufzeiten werden ab dem 1. Oktober 2024 auf das Niveau des allgemeinen Teils des TVöD verkürzt;
- Nach der berufsbegleitenden Ausbildung erfolgt die Eingruppierung jetzt auch in Stufe 2;

Im Einzelnen liegen noch nicht alle Tariftexte vor.

Die Regenerationstage kommen schon 2022

Zum Anspruch auf die Regenerationstage wurde folgendes vereinbart:

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) des TVöD eingruppiert sind, haben Anspruch auf maximal zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung (Regenerationstage) unter Fortzahlung des Entgelts. Der Anspruch vermindert sich entsprechend, wenn die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht wird. Es zählt hierbei die arbeitsvertraglich vereinbarte Verteilung der Arbeitszeit. Mindestens ein halber Tag wird dabei auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als 0,5 bleiben unberücksichtigt.

Konkret: Bei einer 1 Tagewoche ergibt sich gerundet 0,00 Regenerationstage

Bei einer 2 und einer 3 Tagewoche ergibt sich gerundet 1,00 Regenerationstag

Ab einer 4 Tagewoche ergeben sich gerundet 2,00 Regenerationstage

Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr weniger als vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Zum Verfahren der Beantragung hat man sich auf folgende Punkte geeinigt:

Die Regenerationstage sind spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten mit. ***Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen.***

Eine kurzfristige Gewährung ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, können bis spätestens 30. September des Folgejahres genommen werden. Regenerationstage, die aus anderen Gründen nicht genommen werden konnten, verfallen zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Es besteht kein Ausgleichsanspruch in Geld.

Regenerationstage können auch noch für das Kalenderjahr 2022 in Anspruch genommen werden. Dazu sollten die gewünschten Tage ab jetzt bis spätestens Ende November 2022 beantragt werden.

Die Zulagen werden rückwirkend zum 1. Juli 2022 gezahlt

Die Höhe der Zulage ist so, wie in der Tarifeinigung festgehalten:

Beschäftigte, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11b eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130,00 Euro.

Beschäftigte, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) in den Entgeltgruppen S 11b bis S 12, sowie S 14 und S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 180,00 Euro.

Die Zulagen werden rückwirkend zum 1. Juli 2022 gezahlt. Alle Beschäftigten erhalten ab Juli 2022 nach Auszahlung der Zulage neue Entgeltabrechnungen für die vergangenen Monate.

Der kommunale Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz (KAV) hat seinen Mitglieder am 9. September bereits „grünes Licht“ gegeben, dass die Zulage ausbezahlt werden kann.

Die Umwandlung der Zulagen in weitere Regenerationstage ist erst ab 2023 möglich.

Dazu muss bis zum 30. November 2022 (ab dem Jahr 2023 bis zum 31. Oktober) durch die Beschäftigten erklärt werden, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten. Beschäftigte, die erst nach diesem Stichtag ihr Arbeitsverhältnis beginnen, können die Umwandlung drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit erklären.

Zur Ermittlung des Kürzungsbetrags der Zulage sind die dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden am Tag der Arbeitsbefreiung maßgeblich.

Die Kürzung der Zulage wird im Monat des Freizeitausgleichs oder wenn nötig im Folgemonat nach erfolgter Arbeitsbefreiung vorgenommen.

Weitere Tätigkeitsmerkmale ermöglichen Höhergruppierungen

Für Beschäftigte in der Behindertenhilfe wird eine Eingruppierung in die S7 einfacher.

Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass betroffene Beschäftigte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem SGB IX oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügen. Eine Qualifikation kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. Vom Erfordernis einer Zusatzqualifikation sind Beschäftigte befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen S 7 übertragen ist.

Die Protokollerklärung Nummer 6 zur Entgeltgruppe S 8b, Fallgruppe 1 (Erzieherinnen/Erzieher, …, mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit …, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten) wurde so erweitert, dass größere Chancen bestehen hierhin höhergruppiert zu werden.

Buchstabe f lautet neu:

„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“

Es werden zwei neue Fallgruppen aufgenommen:

g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.

Die Tarifparteien konnten sich leider nicht darauf einigen, was alles unter „erhöhtem Förderbedarf“ zu verstehen ist. Es ist daher zu erwarten, dass Höhergruppierungen nicht überall reibungslos vonstattengehen werden.

Auch im Bereich der Sozialen Arbeit wird der Katalog „schwieriger Tätigkeiten" in Protokollerklärung Nummer 12 neu gefasst, so ist die „Tätigkeit in der Schulsozialarbeit" nunmehr als schwierige Tätigkeit in der EG S12 bewertet.

Für einige Beschäftigte können sich durch die Tarifeinigung höhere Entgeltgruppen ergeben – sie erhalten ein höheres Gehalt!

Bei der Höhergruppierung ist aber Vorsicht geboten, damit es nicht zum Verlust von Stufenlaufzeiten kommt. Deshalb vereinbarten Gewerkschaften und Arbeitgeber, dass Kolleginnen und Kollegen in den Entgeltgruppen S 11b, S 12 und S 14 nur auf Antrag höherzugruppieren sind. Beschäftigte müssen diesen Antrag bis zum 31. Juli 2023 gestellt haben, der dann rückwirkend auf den 1. Juli 2022 wirkt.

Die Leitungseingruppierung orientiert sich jetzt an der Belegung des ganzen Jahres

Die Protokollerklärung Nummer 9 wird wie folgt neu gefasst:

„1Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. 2Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. 3Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. 4Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. 5Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herab-gruppierung. 6Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt."

Nach der berufsbegleitenden Ausbildung erfolgt die Eingruppierung jetzt auch in Stufe 2

Die Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlage zu § 56 (VKA) zum TVöD-BT-V und die Protokollerklärung zu § 52 Absatz 2 Satz 3 TVöD-BT-B werden um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

„2Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen."

Diese und weitere Informationen findest Du auch hier:

Infos zu den Regenerationstagen:

https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/so-kannst-du-deine-regenerationstage-in-anspruch-nehmen

Die allgemeinen FAQs zum Abschluss: https://www.gew.de/wir-sind-die-profis/fragen-und-antworten

Mit kollegialen Grüßen

Eure Arbeitskampfleitung

Peter Blase-Geiger

Geschäftsführer GEW Rheinland-Pfalz
06131 28988-15 - peter.blase-geiger@gew-rlp.de

Ingo Klein

Gewerkschaftssekretär - Regionalbüro Süd Mainz
06131 28988-19 - ingo.klein@gew-rlp.de

Sina Fabian

Gewerkschaftssekretärin - Regionalbüro West, Trier
0651 23833 - sina.fabian@gew-rlp.de

Lena Schmoranzer

Gewerkschaftssekretärin - Regionalbüro Nord, Koblenz
0171 1178918 - lena.schmoranzer@gew-rlp.de

Bernd Huster

Gewerkschaftssekretär - Regionalbüro Nord, Koblenz
0151 67638290 - bernd.huster@gew-rlp.de